

Länderregelungen zu den Leistungsbezügen bei der W-Besoldung – einleitende Bemerkungen

1. Die Länderregelungen zu den Leistungsbezügen bei der W-Besoldung sind ein typisches Beispiel für die föderale Organisation der Hochschulen in Deutschland. Von daher zeichnen sie sich durch eine unterschiedliche Regelungsdichte und verschiedene Autonomiegrade der Hochschulen aus. In Abhängigkeit von der Finanzausstattung der Hochschulen und des Stellenwertes der Erziehungswissenschaft sind in Zukunft erhebliche Unterschiede in der Besoldungshöhe zu erwarten.
2. Bei den Entscheidungsgrundlagen fällt auf, dass vorliegende Evaluationsergebnisse zu Forschung und Lehre von einer nicht zu unterschätzenden Bedeutung sind. Insgesamt unterscheiden sich die Länderregelungen in Hinblick auf die Detailliertheit der Vorgaben.
3. Die Befristung von Leistungsbezügen beträgt in aller Regel 3 Jahre, eine Entfristung ist teilweise nach 5 Jahren möglich. Vereinzelt gibt es hierzu gar keine Regelungen; die Befristung ist in diesen Fällen dann im Rahmen von Ziel- und Leistungsvereinbarungen zu regeln.
4. Bei den besonderen Leistungsbezügen ist auffällig, dass neben der Forschung auch die Lehre einen hohen Stellenwert genießt.
5. Funktionsleistungsbezüge werden länderspezifisch für unterschiedliche Bezugsgruppen geregelt, die Höhe der Bezüge ist teilweise auch abhängig von der Größe der Universitäten.
6. Bei der Ruhegehaltsfähigkeit von Leistungsbezügen gilt einheitlich eine Regelung von 40 von Hundert; Unterschiede existieren in Bezug auf die Notwendigkeit einer Mindestdauer des Erhalts von Leistungsbezügen. Insgesamt haben die Ministerien eine große Bedeutung in den Fällen, in denen ein prozentual höherer Anteil der Leistungsbezüge ruhegehaltsfähig sein soll.
7. Beim Besoldungsdurchschnitt wird entweder ganz auf Regelungen verzichtet oder dieser durch die Ministerien festgelegt bzw. festgeschrieben, wie groß der Anteil der Besoldungskosten insgesamt für besondere Leistungsbezüge sein muss.
8. Als sonstige Regelungen hat Mecklenburg-Vorpommern die Bedeutung des Studiendekans bei der leistungsorientierten Vergütung von Lehrleistungen betont. Bayern, Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein haben einen Widerrufsvorbehalt für Leistungsbezüge im Gesetz aufgenommen.